

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1907**

c. Bauten an und in Gewässern

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

amts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

**Auszug aus dem Wassergesetz<sup>1)</sup> vom 26. Juni 1899.**

(Ges.- u. VDBL. 1899 S. 309 ff.)

§ 24. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 37. Fälle der Genehmigung im allgemeinen. Außer in den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Fällen (Errichtung und Änderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke) ist zur Wasserbenutzung und Entwässerung, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um die über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12) hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder

<sup>1)</sup> Siehe dazu auch die Vollz.BD. zum Wassergesetz vom 8. Dezember 1899, Ges.- u. VDBL. 1899 S. 897 ff. (auszugsweise unter III B n abgedruckt).

feſter Stoffe in einen Waſſerlauf, wodurch die Eigenſchaften des Waſſers geändert oder nachtheilige Einwirkungen auf den Waſſerabfluß und Waſſerſtand ausgeübt werden können;

2. um Waſſertriebwerke und ihre Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
3. um die zur Entwässerung, Bewässerung und zur ſonſtigen Waſſerbenutzung dienenden Veranſtaltungen, wodurch in einer Weiſe, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interellen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, ein Waſſerlauf gehemmt, beſchleunigt oder abgeändert, oder die Waſſermenge deſſelben vermehrt oder vermindert wird.

Als Änderung im Sinne dieſer Beſtimmung iſt auch die Beſeitigung einer Anlage, inſondere eines Stauwerks, zu behandeln, ſofern die Beſeitigung erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interellen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

§ 38. Fälle der Genehmigung zur Waſſerbenutzung an öffentlichen Gewässern inſondere. In Bezug auf öffentliche<sup>1)</sup> Gewässer iſt zur Benutzung des Waſſers und des Betts, ſowie zur Errichtung, weſentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen neben den in § 37 bezeichneten Fällen die vorgängige Genehmigung der züſtändigen Behörde erforderlich, wenn es ſich handelt:

1. um eine ſonſtige Waſſerbenutzung, die mittels beſonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden ſoll;
2. um eine Überfahrtsanſtalt;
3. um Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und ſonſtigen feſten Stoffen aus dem Bett des Gewässers.

<sup>1)</sup> Öffentliche Gewässer ſind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latſchigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Haſlach an, der Titisee (vergl. § 1 des Geſetzes).

§ 86. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen. Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile zu ersetzen.

Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustands zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 91. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, zu denen nicht schon nach den §§ 37 und 38 eine

Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kund zu geben.

Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigefügt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 46 entsprechende Anwendung.

Wasser- und Uferbauten, welche unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu anderen als Wasserbenutzungs- und Entwässerungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 92. Untersagung von Bauten in und an Gewässern. Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

### Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896, Art. 27 (oben S. 17).

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

### Berordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betr.

(Ges.- und VOB. Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplätze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Be-

Schüssler-Franz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.